



LANDESINNUNGSVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS NORDRHEIN-WESTFALEN

PRESSE-INFO

Neues vom Schornsteinfeger Einheitliche Grundlagen für Verbraucher

Im Juni 2011 trat eine Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) in Kraft.

Die Kehr- und Überprüfungsordnung beschreibt im zugehörigen Gebührenverzeichnis den zeitlichen Arbeitsaufwand in Arbeitswerten und legt damit eine einheitliche Abrechnungsgrundlage für Schornsteinfegerarbeiten fest. Seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2010 sind erste inhaltliche Nachbesserungen erforderlich geworden, da Schornsteinfegern im Rahmen der novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV) und der novellierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) zusätzliche Aufgaben übertragen wurden. Der Schornsteinfeger überprüft beispielsweise, ob bestimmte Warmwasserleitungen nach EnEV gedämmt wurden.

Gutachten ermittelt Arbeitswerte

Für diese und weitere neue Aufgaben gab es bislang noch keine speziellen Gebührenvorgaben. Sie wurden im Einzelfall nach Zeitaufwand berechnet. Um den Arbeitsaufwand und damit die Arbeitswerte sachlich nachvollziehbar ermitteln zu können, gab das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Sommer 2010 ein unabhängiges Gutachten an den TÜV Hessen in Auftrag. Gutachter begleiteten dazu Bezirksschornsteinfegermeister in ländlichen wie städtischen Kehrbezirken und ermittelten die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden im Bereich der neuen Tätigkeiten. Die entsprechenden Arbeitswerte wurden nun in das Gebührenverzeichnis aufgenommen.

CO-Kontrolle bei Ölheizungen

Das giftige, nicht sichtbare und geruchlose Gas Kohlenmonoxid (CO) kann bei Austritt von Heizabgasen für die Bewohner lebensgefährlich sein. Deshalb prüft der Schornsteinfeger regelmäßig den CO-Gehalt im Abgas. Mit der geänderten Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ergeben sich folgende Neuerungen: Der in der KÜO festgeschriebene CO-Grenzwert von 1.000 ppm gilt nun auch für flüssige Brennstoffe. Die CO-Kontrolle bei Ölheizungsanlagen findet künftig während der Abgaswegüberprüfung statt. Wichtig für Besitzer von Ölheizungen: Der entsprechende Arbeitswert erhöht sich nicht, die Kosten bleiben gleich. Nicht betroffen sind Besitzer von Gasheizungen, Grenzwerte und Betreuung verbleiben hier wie gehabt.

Abdruck frei/Beleg erbeten



Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Beedstraße 44
D-40468 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 424438
Fax: 0211 - 419050
E-Mail: info@schornsteinfeger-nrw.de